



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 14. Oktober 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-339/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 21. Juli 2015
2. Eingangsbestätigung vom
24. Juli 2015
3. Ihre E-Mail vom 30. Juli 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Geprüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

den Eingang Ihrer E-Mail vom 21. Juli 2015, mit der Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung sämtlicher Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Themenbereichen Lobbyismus, Abgeordnetenkorruption und Open Data gebeten hatten, habe ich am 24. Juli 2015 bestätigt und Sie auf die mögliche Kostenfolge hingewiesen.

Sie teilten am 30. Juli 2015 mit, dass sie trotz der in Betracht kommenden Gebühren- und Auslagenfolge an Ihrem Antrag festhalten und bitten darum, aus Gründen der Billigkeit von der Berechnung der Gebühren abzusehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Wie dargestellt, hat die Bearbeitung Ihres sehr weit gefassten Antrages einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG ordnet in diesem Fall die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen an. Diese richten sich gemäß § 10 Abs. 3 IFG nach der IFGGebV.

Der Behörde steht somit kein Entschließungsermessen hinsichtlich der Kostenerhebung zu. Kostenfrei sind grundsätzlich nur einfache Auskünfte. Da es sich bei Ihrem Antrag nicht um eine einfache Auskunft handelt, kommt eine Gebührenbefreiung ausschließlich nach § 2 Satz 2 IFGGebV in Betracht. Hiernach kann aus Gründen der Billigkeit in besonderen Fällen von einer Erhebung der Gebühren abgesehen werden. In diesem Fall muss der



Antragsteller regelmäßig Gründe vortragen, um eine Gebührenbefreiung zu erlangen (Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 2 IFGGebV Rn. 1).

Sie haben weder vorgetragen, warum in Ihrem Fall aus Gründen der Billigkeit eine Gebührenerhebung unterlassen werden soll, noch sind derartige Anhaltspunkte ersichtlich. Ein Absehen von der Gebührenerhebung gemäß § 2 Satz 2 IFGGebV kommt für Ihren Antrag somit nicht in Betracht.

Zudem bezieht sich die Ausnahmenvorschrift des § 2 IFGGebV ausschließlich auf Gebühren. Auslagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 IFGGebV (hier für die Anfertigung von Kopien) sind auch bei gebührenfreien Amtshandlungen kostendeckend zu erheben. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn es sich um eine einfache Auskunft handelt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Folglich wäre eine Bearbeitung Ihres Antrags mit Kosten verbunden. Ich bitte Sie daher erneut um Mitteilung bis zum **28. Oktober 2015**, ob Sie an Ihrem Antrag angesichts dargestellten Auslagen- und Gebührenfolge festhalten. Sollte ich keine weitere Stellungnahme erhalten, stelle ich nach Ablauf des 28. Oktober 2015 die Bearbeitung ein.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich